

befchränkte, kategorisch von Frankreich ein viel weiter gehendes Zitationsrecht verlangte und auch durchsetzte, so daß der Artikel II des Sondervertrags also lautete:

„Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Übersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.“

Kaiser bemerkt hierzu, daß diese Bestimmung, die in dem einzigen Sondervertrage, den Preußen bis dahin abgeschlossen hatte, in dem englischen Vertrage von 1846, gänzlich fehle, um so mehr als Zugeständnis französischerseits anzuerkennen sei, als die französische [ebensowenig die englische*)] Landesgesetzgebung bekanntlich gar keine Anthologien gestatte. [Sie kennt überhaupt kein Zitationsrecht!*)] Die französischen Verleger würden aus dem Artikel II so gut wie keinen Vorteil ziehen können, da derartige Lehrbücher der deutschen Sprache in Frankreich weder gedruckt noch benützt würden.

In ganz ähnlicher Weise motivierten die vom preußischen Abgeordnetenhaus mit der Prüfung der Konvention betrauten vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle die Fassung des Artikels II: „Die im Interesse des Unterrichts hier angenommene Beschränkung werde als zweckmäßig anerkannt, und nur das Bedenken erhoben, daß nach den Worten des Artikels das Abdrucken ganzer Werke, wenn auch von geringerem Umfang, zum Zweck des Schulgebrauchs nicht gestattet scheine.“ Der Vertreter der Staatsregierung erwiderte in — wohl zu weitgehender — Interpretation des Artikels II, man habe denselben, der übrigens weiter gefaßt sei als der § 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1837, auch französischerseits bei der Redaktion dahin verstanden, daß z. B. der Abdruck ganzer Theaterstücke oder eines ähnlichen Werks wie des bekannten »Charles XII.« gestattet sei. Die Interpretation würde übrigens wesentlich vom Gutachten des Sachverständigen-Vereins abhängen. (Stenogr. Bericht VI 1862, Seite 598.)

Man sieht, die Buchhändler hatten in Preußen alles erreicht, was sie in der Denkschrift des Börsenvereins von 1855 verlangten, ja noch mehr: als Preußen ein Jahr später, 1863, mit Belgien einen Sondervertrag abschloß, erhielt der Artikel II noch eine weitere Abschwächung; es fiel die Bestimmung, daß die Schulausgaben in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Übersetzung zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sein müssen.

So blieb das Thema geordnet von 1862 bis 1883; der deutsche Buchhandel machte sich die ihm gewährte Freiheit zunutze, es erschienen in verschiedenen Verlagen die bekannten Kollektionen von Schulausgaben französischer Literaturwerke, Dichtungen, Theaterstücke, Geschichtswerke zc.

1870 erschien ein neues deutsches Literaturgesetz, das in seinem § 7a die Zitationsfrage dahin löste, daß gestattet sei:

„das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile, die Aufnahme von Schriften geringeren Umfangs in ein größeres Ganzes, soweit es sich um ein wissenschaftliches Werk oder eine Sammlung zu Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke (Anthologien!) handelt.“

Ein Vergleich dieses § 7a mit dem oben angeführten entsprechenden § 4, 2 des alten preußischen Gesetzes vom Jahre 1837 zeigt, daß es sich hier um eine erhebliche Erweiterung

der Zitationsbefugnis handelt, die beinahe die laut preußisch-französischer Konvention von 1862 gestatteten »extraits« oder »morceaux entiers« erreicht.

Nach Begründung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches wandte sich der damalige Vorstand des Börsenvereins (Springer, Marcus, Boerster) an den Reichskanzler mit dem Ersuchen, an die Stelle der einzelnen Literarkonventionen der Staaten durchweg Reichsverträge zu setzen und zu diesem Zwecke die bisher bestehenden Einzelkonventionen zu kündigen. Aber das Jahr 1883 kam heran, bevor das Deutsche Reich den ersten Literaturvertrag, und zwar mit Frankreich, abschließen konnte. Auch damals erhoben sich aus den beteiligten Kreisen wieder Stimmen, daß Frankreich den weit überwiegenden Vorteil habe. Darauf erwiderte Dambach in dem Vorwort zu seinem Kommentar*), daß der neue Vertrag auch für Deutschland als ein erfreulicher Fortschritt bezeichnet werden dürfe; es sei gelungen, die Grundsätze der neuen deutschen Urheberrechts-Gesetzgebung auch zur Basis des internationalen Vertragsrechts zu machen, eine materielle Verbesserung sei auch betreffs der Schulausgaben erzielt, und es dürfe ausgesprochen werden, daß der vorliegende Vertrag ein erfreulicher Schritt zu dem Endziel eines großen Welt-Literaturvertrags sei.

Sehen wir uns nun einmal, und damit komme ich endlich zu dem Kern meiner Studie, den § 4 des neuen Vertrags an. Sein Wortlaut ist:

„Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erstenmal in dem andern Land erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.“

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, die aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem andern Land veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfang aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus der die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, die zum Gebrauch für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.“

Zunächst ist hierzu festzustellen, daß, mag es auch, wie Dambach oben meint, sonst gelungen sein, den Grundsätzen der deutschen Urheber-Gesetzgebung in dem Sondervertrag Geltung zu verschaffen, zwischen dem § 4 des Sondervertrags und dem entsprechenden § 7 des deutschen Gesetzes von 1870 ein erheblicher Unterschied besteht, und zwar in dem Sinne, daß der § 4 in zugestandenem Maße ganz absichtlicher Weise weitergehende Zitationsbefugnisse gewährt. Hier sind also die deutschen Kommissare mit ihren Wünschen bewußt über ihr Landesgesetz hinausgegangen.

Auch wenn man den § 4 des Sondervertrags mit dem Artikel II des preußisch-französischen Vertrags von 1862 vergleicht, ergibt sich eine Erweiterung der Zitationsbefugnis. »Anmerkungen in deutscher Sprache oder Übersetzung zwischen den Zeilen oder am Rande« werden (wie schon im preußisch-belgischen Vertrage von 1863) für die Schulausgaben

*) *) Anm. des Autors.

*) Dr. Otto Dambach, »Der deutsch-französische Literatur-Vertrag vom 19. April 1883. Mit Erläuterungen.« Berlin 1883, Enslin.